



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 30.11.2021, Zl. NVA-01/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 festgestellt wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.216.000,--
Aufwendungen:	€	4.338.700,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	17.500,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	2.300,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 107.500,--
--	---	--------------

1.1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.839.300,--
Auszahlungen:	€	4.148.100,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 308.800,--
---	---	--------------



§ 3

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johannes Pirker
